

- ↳) den besonders damit beliebten Städten durch den kollegialen Magistrat bzw. die Gemeindevertretung aus der Zahl der Magistratsmitglieder.
- b) Die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen, Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister und Kanzler (vgl. § 6).
- c) Personen, die der König aus besonderem Vertrauen ernannt. Aus ihnen bestellt er Kronsyndici zur Begutachtung wichtiger Rechtsfragen, eine Nachahmung der englischen Law Lords.

Mitglieder können nur Preußen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Wohnsitz in Preußen sein. Sie dürfen sich nicht im Dienste eines außerdeutschen Staates befinden. Ausgeschlossen sind nach dem Gesetze vom 27. März 1872 auch die Mitglieder der Oberrechnungskammer. Erforderlich ist, abgesehen von den Prinzen des königlichen Hauses, für Ausübung der Mitgliedschaft ein Alter von mindestens dreißig Jahren.

Die Mitgliedschaft geht für die präsentierten Mitglieder verloren durch Verlust der Voraussetzung, auf der die Präsentation beruhte, wie z. B. ein Professor oder ein Bürgermeister nimmt ein anderes Amt an. Abgesehen von dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft auch, wenn das Haus einem Mitgliede durch einen vom Könige bestätigten Beschluß das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit und eines entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt. Auch ein freiwilliger Verzicht muß für zulässig erachtet werden. Im übrigen geht beim Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen nicht das Recht selbst verloren, sondern es ruht nur seine Ausübung, wie z. B. ein erbliches Mitglied ist noch nicht dreißig Jahre alt, oder ein Mitglied verlegt seinen Wohnsitz außerhalb Preußens.

§ 19. Die zweite Kammer.

Die Wahlkammer wird als zweite Ständekammer oder als Kammer der Abgeordneten bezeichnet. In Preußen, wo anfangs die Bezeichnung als zweite Kammer üblich war, hat das Gesetz